

Geschäftsordnung für die JRK-Landesversammlung des Bayerischen Jugendrotkreuzes

§ 1 Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung der JRK-Landesversammlung im Rahmen der Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes.

§ 2 Öffentlichkeit

Die JRK-Landesversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder des Bayerischen Jugendrotkreuzes dürfen als Gäste teilnehmen. Gäste können bei Bedarf eingeladen werden.

§ 3 Einladung/Fristen

- (1) Die Einladung zur JRK-Landesversammlung muss schriftlich erfolgen. Der Versand der Einladung in elektronischer Form ist zulässig.
- (2) Aus der Einladung müssen Termin und Ort hervor gehen, außerdem muss der Vorschlag für eine Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (3) Die Einladung zur JRK-Landesversammlung erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Tagungstermin. Anträge sind der Geschäftsstelle des BJRK bis vier Wochen vor der Tagung zuzuleiten. Diese Anträge und weitere Beschlussvorlagen müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder der JRK-Landesversammlung versendet werden.

§ 4 Stimmrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§ 5 Tagungsleitung

- (1) Die JRK-Landesversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des BJRK eröffnet, geleitet und geschlossen. Auf Antrag der/des Vorsitzenden des BJRK kann die Leitung der JRK-Landesversammlung einem Tagungspräsidium übertragen werden, dessen Mitglieder durch die JRK-Landesversammlung gewählt werden.
- (2) Nach der Eröffnung der Tagung prüft die Tagungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit und stellt den Tagesordnungsvorschlag zur Abstimmung.
- (3) Der Tagungsleitung stehen alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der JRK-Landesversammlung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Tagung gefährdet, kann die Tagungsleitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Tagungszeit, Unterbrechung und Abbruch der Tagung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnungen sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen, die Versammlung entscheidet darüber ohne Aussprache.

§ 6 Rede- und Antragsrecht/Worterteilung

- (1) Rederecht auf der JRK-Landesversammlung besitzen alle Mitglieder der JRK-Landesversammlung, geladene Gäste, die/der Schirmherr/in des Bayerischen Jugendrotkreuzes sowie Ehrenmitglieder des Bayerischen Jugendrotkreuzes.
- (2) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Landesversammlung sowie die Ausschüsse und Versammlungen im Bayerischen Jugendrotkreuz.
- (3) Die Tagungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Soweit es der Sache dienlich ist, kann die Tagungsleitung davon abweichen. Bei der Behandlung von Anträgen ist der/dem Antragsteller/in zu Beginn der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung das Wort zu erteilen.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind zuzulassen.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge an die JRK-Landesversammlung sind fristgerecht und schriftlich zu stellen. Die Anträge müssen die/den Antragsteller/in erkennen lassen. Eine Antragstellung in elektronischer Form ist zulässig.
- (2) Über die Behandlung nicht fristgerecht eingereicherter Anträge entscheidet die JRK-Landesversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge zur Änderung der Ordnung, der Geschäftsordnung für die JRK-Landesversammlung sowie auf Abwahl sind unzulässig.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Danach ist einem Mitglied der JRK-Landesversammlung die Möglichkeit zur Gegenrede einzuräumen. Im Anschluss daran wird außerhalb der Rednerliste sofort und ohne Aussprache abgestimmt.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - Antrag auf Feststellung der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten,
 - Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 - Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung
 - Antrag auf Beschränkung der Tagung auf Mitglieder des Gremiums, Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - Änderung der Tagesordnung,
 - Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
- (3) Redner/innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keine Anträge auf Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit oder auf Schluss der Debatte stellen. Vor Abstimmung solcher Anträge sind die Namen der noch in der Rednerliste stehenden Personen zu verlesen.

§ 9 Abstimmungen/Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Es gibt folgende Ausnahmen, bei denen eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist:
 - Änderung der Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes,
 - Entscheidung über die Zulassung eines nicht fristgerecht eingegangenen Antrags.
- (3) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens oder der Stimmenauszählung eine Wiederholung der Beschlussfassung verlangt werden.
- (4) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Die Festlegung der Abstimmungsreihenfolge trifft die Tagungsleitung. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei der Stimmabgabe vorzuzeigen. Auf Antrag kann geheime oder namentliche Abstimmung erfolgen.
- (6) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bestehen Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung, hat die Tagungsleitung darüber Auskunft zu erteilen.
- (7) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird durch die Tagungsleitung festgestellt.

§ 10 Protokoll/Einsprüche

- (1) Aus dem Protokoll der JRK-Landesversammlung müssen Datum, Tagungsort, Namen der Tagungsleitung, der Protokollführung, der anwesenden und entschuldigter Mitglieder sowie die Tagesordnung hervorgehen.
- (2) Das Protokoll soll den Verlauf der Diskussionen in den wesentlichen Punkten festhalten, mindestens enthält es den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse. Ebenso müssen alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein.
- (3) Protokolle sind jeweils von der Tagungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Der Versand der Protokolle in elektronischer Form ist zulässig.
- (4) Das Protokoll der JRK-Landesversammlung ist den Mitgliedern der JRK-Landesversammlung spätestens vier Wochen nach der Versammlung zuzuleiten. Abweichungen von dieser Frist sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Versand schriftlich Einspruch erhoben worden ist. In begründeten Fällen kann die JRK-Landesversammlung eine abweichende Einspruchsfrist beschließen. Im Falle eines Einspruchs gegen ein Protokoll, wird der Einspruch in der nächsten Sitzung der JRK-Landesversammlung behandelt und das Protokoll abschließend freigegeben.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann durch die JRK-Landesversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 23. September 2018 mit ihrem Beschluss durch die 17. JRK-Landesversammlung in Kraft.